

Merkblatt zur Erreichbarkeit

Ab 01.08.06 gilt für Leistungsempfänger der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die **Erreichbarkeitsanordnung**.

Das bedeutet für Sie:

Sie müssen

persönlich für das Jobcenter Heilbronn an jedem Werktag unter der von Ihnen benannten Anschrift erreichbar sein und das Jobcenter Heilbronn auch täglich aufsuchen können.

Wenn Sie dennoch beabsichtigen, sich vorübergehend unter einer anderen Anschrift aufzuhalten, benachrichtigen Sie bitte das Jobcenter Heilbronn.

Verreisen Sie ohne vorherige Unterrichtung und **Zustimmung** des Jobcenters, wird die Bewilligung der Leistung rückwirkend vom Reisebeginn an eingestellt bzw. zurückgefordert.

Sie müssen für das Jobcenter erreichbar sein. Insbesondere müssen Sie von Briefsendungen **an jedem Werktag** einmal in Ihrer Wohnung **persönlich** und ohne von Ihnen zu vertretende Verzögerungen Kenntnis nehmen können.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Briefkasten ordentlich beschriftet ist.

Sind Sie an einem oder mehreren Werktagen **ganztags** unter Ihrer, der Jobcenter bekannten Anschrift nicht zu erreichen (**sonstige Ortsabwesenheit**), ist dies ohne leistungsrechtliche Nachteile nur möglich, wenn das Jobcenter **vorher** zugestimmt hat.

Schon ab Antragstellung müssen mögliche Termine im Jobcenter (z. B. beim Vermittler/ Fallmanager) wahrgenommen werden.

Bitte beachten Sie daher zukünftig,

- **sich rechtzeitig (7 Tage vorher)**
- **bei einem Aufenthalt außerhalb des Nahbereiches Ihrer Wohnung**
- **für mehr als einen Tag (Ausnahme Wochenende)**
- **bei dem Jobcenter Heilbronn zu melden (auch telefonisch unter 07131-3951593).**